



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 42 vom 05.08.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Wasserrecht; Nr. 44-641-M 17 **452**
- Übungen der Bundeswehr am 13.09.2022 im nördlichen Ldk Kelheim zwischen Painten und Ihrlerstein **453**
- Übungen der Bundeswehr 14. bis 15. September 2022 im südwestlichen Ldk Kelheim bzw. im Dürnbucher Forst **453**
- Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); **454**
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) **458**

Stadt Kelheim

- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl-West“ durch Deckblatt Nr. 11 **460**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2- Vollzug der Bodenschutzgesetze sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetze **462**

Sonstiges

- Sparkasse Landshut - Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparerkunde **463**



Nr. 44-641-M 17

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus bestehenden Einleitungen des Ortsteils Leitenbach und dem neuen Baugebiet Leitenbach Ost durch das Stadt Unternehmen Mainburg in den Leitenbach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 18.07.2022, Nr. 44-641-M 17, dem Stadt Unternehmen Mainburg, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Leitenbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Abführung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen aus dem Ortsteil Leitenbach (beantragter Bereich).

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 18.07.2022 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen liegen im Zeitraum vom Dienstag, den 16.08.2022 bis zum Montag, den, 29.08.2022 beim Stadtunternehmen Mainburg, Marktplatz 1 - 4, 84048 Mainburg (Zimmer Nr. 1.22), während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Vor Einsichtnahme der genannten Unterlagen soll hierfür mit Herrn Kronauer (Tel.-Nr. 08751-704-69), bzw. mit Herrn Wimmer (Tel.-Nr. 08751-704-43) vom Bauamt telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Bescheid vom 18.07.2022 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die damit genehmigten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Bekannt-machungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 18.07.2022 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG.

Kelheim, 26.07.2022
Landratsamt:

Ferch
Regierungsrat

Nr. 31 - 0831
Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt am 13.09.2022 im nördlichen Landkreis Kelheim zwischen Painten und Ihrlersstein eine Marschübung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 28.07.2022
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Weinhofer
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 01.08.2022, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

14. bis 15. September 2022

im südwestlichen Landkreis Kelheim bzw. im Dürnbucher Forst Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 01.08.2022
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Welhofer
Abteilungsleiter

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren

Der Kreistag des Landkreises Kelheim hat in seiner Sitzung am 18.07.2022 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren

Der Landkreis Kelheim fördert gemäß Art. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17. Dezember 2021 (BayMBl. 2011 Nr. 46), den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und diesen Richtlinien. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie von Wechselladersystemen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern ermöglichen, die für den Einsatz der Feuerwehren überörtlich geeigneten und erforderlichen Fahrzeuge und Wechselladersysteme für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne des Art. 1 BayFwG zu beschaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Kauf und die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der **Anlage** aufgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben und kommunale Zweckverbände mit Sitz im Landkreis Kelheim erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch den Landkreis Kelheim erfolgt nur, wenn die Fördervoraussetzungen der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – FwZR) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung des Freistaates Bayern geltenden Fassung sowie die Auszahlungsvoraussetzungen der Zuwendung vorliegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen und Wechselladersystemen richtet sich nach der **Anlage**. Die Festbeträge gelten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.

Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, wird der Förderfestbetrag des Landkreises Kelheim um fünf v. H. erhöht.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Zuwendungen des Landkreises Kelheim sind gleichzeitig mit den Zuwendungen des Freistaates Bayern zu beantragen. Der formlose Antrag ist in einfacher Fertigung beim Landratsamt Kelheim einzureichen. Die Kopie des Zuwendungsantrags an die Regierung von Niederbayern und die fachliche Stellungnahme des Kreisbrandrates sind beizufügen.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Kelheim eine Kopie der Verwendungsbestätigung sowie ein formloser Auszahlungsantrag vorzulegen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Über den Förderantrag wird erst entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Niederbayern bewilligt ist und die Zuwendung des Freistaates Bayern ausgezahlt ist. Der Antragsteller erhält eine Auszahlungsmitteilung.

6.3 Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über den Förderantrag obliegt dem Kreisausschuss.

6.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Kelheim vom 21.12.2020 (KrABI. Nr. 3/2021, S. 30 ff) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle vor dem 1. Januar 2022 begonnenen Maßnahmen anwendbar.

7.2 Übergangsregelung

Für alle Anträge, für die ein Maßnahmenbeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht erfolgt ist, kommen die in der Anlage mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Kelheim, 26.07.2022
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Anlage

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen mit Wirkung vom 1. Januar 2022

Fahrzeuge und Wechselladersysteme (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Staats- zuschuss Basis- Festbetrag	Förderung Landkreis Kelheim in % des Basis- Festbetrags	Förderung Landkreis Kelheim Festbetrag
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	96.800 €	30 %	29.040 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	100.000 €	30 %	30.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	119.000 €	30 %	35.700 €
Waldbrandlöschfahrzeug TLF-WB	90.000 €	30 %	27.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	77.000 €	30 %	23.100 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	121.000 €	30 %	36.300 €
Drehleiter DLAK 23/12	225.000 €	30 %	67.500 €
Drehleiter DLAK 18/12	170.000 €	30 %	51.000 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12)	170.000 €	30 %	51.000 €
Rüstwagen RW	154.000 €	50 %	77.000 €
Versorgungs-LKW	40.700 €	30 %	12.210 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	40.700 €	30 %	12.210 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	110.000 €	30 %	33.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	77.000 €	30 %	23.100 €
Wechselladersystem nach DIN 14 505			
- Trägerfahrzeug (2-achsig)	60.500 €	30 %	18.150 €
- Trägerfahrzeug (3-achsig oder 4-achsig)	79.000 €	30 %	23.700 €
- Abrollbehälter (AB)			
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	82.500 €	30 %	24.750 €
AB Rüstmaterial	22.000 €	30 %	6.600 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	55.000 €	30 %	16.500 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	82.500 €	50 %	41.250 €
AB Sonderlöschmittel Schaum/CO ₂ /Pulver	44.000 €	30 %	13.200 €
AB Wasser	36.300 €	30 %	10.890 €

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 03.08.2022, Az. 44-641-N 21

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage der Firma Basell Polyolefine GmbH auf Flur-Nr. 1000/2 und 997 der Gemarkung Schwaig

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 27.07.2022, Az. 44-641-N 21, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung:

Der verfügbare Teil des Bescheides bestimmt unter Nr. I:

„Der Firma Basell Polyolefine GmbH – Unternehmerin – wird für die Errichtung und den Betrieb einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage auf Fl. Nr. 1000/2 und Fl. Nr. 997 der Gemarkung Schwaig die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid kann in seiner Gesamtheit einschließlich der Begründung, der Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen, der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, der Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behandlung der Einwendungen von

Mittwoch, 17.08.2022 bis einschließlich Dienstag, 30.08.2022

im Landratsamt Kelheim, 93309 Kelheim, Dienstgebäude Donaupark 13, Zimmer Nr. O4.04, jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

sowie bei folgenden Gemeinden während der dort üblichen Geschäftszeiten

- Stadt Neustadt a. d. Donau, Rathaus, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau,
- Gemeinde Münchsmünster, Rathaus, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster.

eingesehen werden.

Um den Infektionsschutzmaßnahmen hinsichtlich des Covid-19-Virus ausreichend Rechnung zu tragen bitten wir zur Gewährung der Einsichtnahme um vorherige telefonische Anmeldung bzw. Terminvereinbarung.

Der Bescheid kann während der Auslegungsfrist vom 17.08.2022 bis 30.08.2022 auch unter der Internetadresse des Landkreises Kelheim unter dem Link: <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Zudem wird der gesamte Bescheid im zentralen Internet-UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben: <https://www.uvp-verbund.de/> und ist unter dem Suchwort „Basell Polyolefine GmbH Abwasserreinigungsanlage“ zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 30.08.2022) gilt der Bescheid vom 27.07.2022 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Kelheim, 03.08.2022
Landratsamt Kelheim

gez
Ferch
Regierungsrat

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/10 D 11

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl-West“ durch Deckblatt Nr. 11 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 02.09.2019 mit Beschluss Nr. 250 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl-West“, durch Deckblatt Nr. 11 im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das in Kelheim an der Stettiner Straße/Schützenstraße liegt, umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 991/19 Teilfläche, Fl.Nr. 997, Fl.Nr. 997/1, Fl.Nr. 998, Fl.Nr. 999/10 Teilfläche, Fl.Nr. 999/11 und Fl.Nr. 999/12, alle der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von ca. 2,8 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 997 sowie der Fl.Nr. 997/1 der Gemarkung Kelheim;
- Im Westen: Schützenstraße, westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 991/19, 997 und 998 der Gemarkung Kelheim;
- Im Süden: Stettiner Straße, südliche Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 991/19 und Fl.Nr.999/10 der Gemarkung Kelheim;
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 997/1 und Fl.Nr. 999/12 der Gemarkung Kelheim.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl - West“ durch Deckblatt Nr. 11 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 11 soll unter anderem auf den Grundstücksflächen der Fl.Nr. 997, Fl.Nr. 997/1, Fl.Nr. 998, Fl.Nr. 999/11 und Fl.Nr. 999/12 der Gemarkung Kelheim, eine innerstädtische Nachverdichtung und Umnutzung der bisherigen Planungsziele erwirkt werden. Aktuell sieht der rechtskräftige Bebauungsplan hier eine Gewerbenutzung sowie ein Mischgebiet vor. Geplant sind nun Entwicklungen mit einer Durchmischung aus Wohnen in Form von Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern und nichtstörendem Gewerbe, sowie sozialen Einrichtungen und schulischen Einrichtungen in dem Baugebiet an der Stettiner Straße. Außerdem soll im Planungsgebiet ein Familienzentrum mit Kindergarten, Kinderkrippe und ergänzender Verwaltung und pädagogischen Einrichtungen entstehen und die Möglichkeit für weiteren sozial nutzbaren Wohnraum in Form von altersgerechtem, barrierefreiem Wohnen sowie Mehrgenerationswohnen, sozialem Wohnungsbau und betreutem Wohnen geschaffen werden. Zudem wird Platz für eine Energiezentrale vorgesehen.

Da die Umgebungsbebauung um den Bereich des Antragsgebietes bereits eine Mischbebauung, bestehend aus einem Gewerbegebiet (GE nach § 8 BauNVO), einem Mischgebiet (MI nach § 6 BauNVO), einem Allgemeinen Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) und einem Gebiet für Schulen und öffentliche Einrichtungen aufweist, soll im betreffenden Standort als Art der baulichen Nutzung zukünftig ein „Urbanes Gebiet“ (MU) nach § 6a BauNVO ausgewiesen werden. Im Ergebnis soll hierdurch neben der grundsätzlichen Umnutzung, auch ein näheres Heranrücken von Wohnen zu gewerblichen Nutzungen ermöglicht werden, soweit dies die immissionschutzrechtlichen Vorgaben durch die Bestandsanwesen zulassen.

Im Weiteren wurde in Ergänzung zum Bebauungsplan auch die Grünordnung zur Ein- und Durchgrünung des Gebietes im Sinne eines integrierten Grünordnungsplans ausgearbeitet.

Die Änderung der Bauleitplanung der Stadt Kelheim ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Politik der Nachverdichtung bestehender Siedlungseinheiten und der großen Nachfrage an Wohnraum, sozialem Wohnraum und Gewerbeflächen auch im Stadtgebiet von Kelheim, städtebaulich sinnvoll und begründet und auch auf dem gegenständlichen Grundstück auf Grund der Grundstücksgröße verträglich und gerechtfertigt.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl - West“ durch Deckblatt Nr. 11 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim von einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO und einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO in ein Urbanes Gebiet (MU nach § 6 a BauNVO) erfolgt im Nachgang des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 12.04.2021 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl - West Deckblatt Nr. 11“, im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 26.05.2021 bis einschließlich 29.06.2021 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 13.06.2022 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen. Die aufgrund neuer Planungsüberlegungen und geänderter Eigentumssituation sowie der Abwägung am 13.06.2022 erforderlich gewordenen Änderungen des Vorentwurfes wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl West“, Deckblatt Nr. 11 wurde vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 13.06.2022 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2022 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 10 „Hohenpfahl – West Deckblatt Nr. 11“ nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

16.08.2022 bis einschließlich 22.09.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter

www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 28.07.2022
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-
Vollzug der Bodenschutzgesetze sowie der Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetze;
Hinweise zur Grundwassernutzung durch grundstückseigene Brunnenanlagen**

Grundwassernutzung durch grundstückseigene Brunnenanlagen

Die Stadt Kelheim weist turnusmäßig wieder darauf hin, dass Grundwassernutzungen durch grundstückseigene Brunnenanlagen auf Grundstücken im Stadtgebiet von Kelheim, die sich in Altlastenflächen oder Altlastenverdachtsflächen befinden, nicht empfehlenswert sind.

Eine gebietsweise Verunreinigung des Grundwassers kann aufgrund vorhandener Grundwasserströme nicht ausgeschlossen werden. Das Wasser soll aus diesen Gründen keinesfalls

als Trinkwasser, sowie für die Bewässerung der Nutzgärten und für die Freizeitnutzung (z. B. Befüllung von Planschbecken oder Poolanlagen) benützt werden.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die Stadt Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen, Herr Schnell (markus.schnell@kelheim.de) oder das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Staatliches Abfallrecht, Herr Resch (peter.resch@landkreis-kelheim.de) zur Verfügung.

Kelheim, den 28.07.2022
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420439741

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 22.04.2022 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 26.07.2022

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz